

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever  
1814**

35 (29.8.1814)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-147412](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-147412)

# Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever.

35.

Drittes Quartal.

Montag den 29 August 1814.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben den Russisch Kaiserlichen Vice-Consul, C. von Schlözer, zum Herzoglichen Consul und Agenten der Handelsverhältnisse für das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lüneburg und die Herrschaft Jever in der freien Hansestadt Lüneburg zu ernennen, und derselbe in dieser Eigenschaft bereits anerkannt ist; so werden alle unter Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffe: Capitains hiedurch angewiesen, jedesmal wenn sie mit ihren Schiffen auf der Rhede von Travemünde oder in dem Hafen von Lüneburg anlangen, sich bei obgedachten Herzoglichen Consul zu melden, und gegen Erlegung der zu 2 Rth für jede Nockenlast, welche das Schiff trägt, bestimmten Consulatgebühren ihren Paß und Schiffsrolle von demselben visiren zu lassen, wogegen sie von demselben alle Anweisungen, die ihnen zu ihrer Reise nützlich seyn können, und im eintretenden Fall allen Schutz und Beistand erhalten werden.  
Oldenburg, aus der provisorischen Regierungs-Commission, 1814, August 20.

v. Brandenstein. Leng. Meng. Schloiser. Runde v. Grote.

Wenn gleich die provisorische Regierungs-Commission während der vorläufig fortdauernden Wirksamkeit der französischen Gesetzgebung es sich hat angelegen sein lassen, die durch dieselbe begründete Anstalt der Civilstands-Acten ihrem Wesen nach im Gang zu erhalten, und die in Hinsicht derselben sich von Zeit zu Zeit ergebenden Zweifel und Mißdeutungen, sowohl durch mehrere ihrerseits an die beikommenden Behörden erlassenen Verfügungen, als auch durch die allgemeine Publication vom 6 Januar 1814 zu heben, so hat sie doch aus den ihr seither zugegangenen fernern Berichten und Vorfragen ungern wahrnehmen müssen, wie wenig jener auf die allgemeine gute Ordnung gerichtete Zweck bis hiezu erreicht worden ist, und wie größtentheils durch die in manchen Fällen selbst absichtlichen Verschuldungen und Versäumnisse der Landes Eingekerkerten die zur Sicherstellung und zum Erweise der Familien-Verhältnisse dienen sollenden Civilstands-Acten und Register mangelhaft und unvollständig geworden, mithin an sich in eine für das Ganze nachtheilige Unordnung gerathen sind.

Deshalb ist für erforderlich gehalten worden, zur Beseitigung aller hieraus entspringenden Anzuträglichkeiten, und zur Wiederherstellung der guten Ordnung folgendes mit landesherrlicher Genehmigung anzuordnen und zu verfügen.

Was nemlich:

1. Die wegen geschlossener Ehen aufzunehmenden gewesenen Civilstands-Acten,

a. Heirathsacten betrifft, so ist in Ansehung derselben zur Kenntniß gelangt, das mehrere in die Ehe getretenen Ehegatten es sich erlauben haben, unter gegenwärtiger Annehmung des vor dem Civilstands-Beamten aufzunehmenden Heiraths-Actes, ihre Ehe bloß vor dem Prediger zu vollziehen, wobei denn öfters auch die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe unbeachtet geblieben sind, als nemlich, der gesetzlich Statt findende Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, die elterliche oder vormundschaftliche Genehmigung, der Beweis der Auflösung einer früheren Ehe, des gesetzlichen Alters, des zweimaligen nach bestimmten Zeiträumen geschehen sollenden Aufgebotes, oder der Schließung der Ehe vor einer unbedingten Behörde unter welchen Voraussetzungen also die solchergestalten eingegangenen Ehen eine rechtliche Gültigkeit nicht haben erlangen mögen, wovon aber die nachtheiligen Folgen sowohl auf die Eheleute selbst als auch auf die in solchen Ehen erzeugten Kinder sich erstrecken; — daher werden alle diejenigen, welche obgedachtermaßen bei Eingehung ihrer Ehen der Vorsicht der annoch bestehenden Ortschaft solchergestalten nicht Gemüthe geleistet, und die Aufnahme der Civilstands-Acten versäumt haben sollten, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen deshalb bei dem Procureur am Tribunal zu Oldenburg sich zu melden, und die Aufnahme des noch fehlenden Heiraths-Acten nachzusuchen, damit nicht nur über die sich alsdann näher ergebenden gesetzlichen Mängel der geschlossenen Ehen, was den Rechten und den Umständen gemäß ist, verfügt, sondern auch die Vollständigkeit der Civilstands-Register wieder hergestellt werden möge, unter der Verwarnung, daß bei weiterer Versäumnis ihrer gesetzlichen Obliegenheit und nach Ablauf jenes anberaumten Termins abseiten des Procureurs von Amtswegen wider sie werde verfahren werden, und die bestimmten gesetzlichen Strafen wider sie zur Anwendung kommen sollen.

b. Nicht minder ist es auch der durch die Publication vom 6 Januar 1814 zu erkennen gegebenen Absicht, Sittlichkeit und gute Ordnung zu befördern, so wie jeden Anlaß zum Vergerniß in den christlichen Gemeinden zu entfernen, gemäß, zu verordnen, daß alle diejenigen, welche vor Erlassung jener Publication, mittelst eines bloßen vor dem Civilstands-Beamten eingegangenen und aufgenommenen Civil-Contracts, aber ohne priesterliche Einsegnung, mit einander in die Ehe getreten sind, schuldig sein sollen, die priesterliche Einsegnung anoch innerhalb 3 Monaten, bei Vermeidung einer Geldbuße von 16 — 100 Franken zum Besten der Armen Anstalten, vollziehen zu lassen, als worauf zu achten dem Procureur die gemessenen Vorschriften zugegangen sind.

2. Da endlich auch in Ansehung der in gesetzlicher Form aufzunehmenden Geburts- und Sterbe-Acten gleiche Versäumnisse ersichtlich geworden sind, und diesen Hindernissen der Berichtigung und Vervollständigung der Civilstands-Register länger nicht angesehen werden kann, so werden alle und jede Civilstands-Beamten alles Ernstes zur genaueren Nachsicht der Register und zur fordersamsten Berichts-Erstattung an den Procureur aufgefordert und angewiesen, damit derselbe dadurch in den Stand gesetzt werde, demnächst die Berichtigung der Civilstands-Register zu veranlassen.  
Oldenburg, aus der provisorischen Regierungs-Commission, den 11. Juli 1814.

v. Brandenstein. Leng. Meng. Schloiser. Runde v. Grote.

v. Harten.

Vorstehende Verordnung wird nach Maßgabe höhern Befehl als anwendbar auf die Erbhererschaft Jever und die derselben bis weiter beigelegten Lande hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht,  
Jever, den 22. August 1814

Itig, Präsident des Tribunals zu Jever.

In Beziehung auf die untern 18. Februar, 12. May und 27. Junn 1814 wegen Reclamation der an das französische Gouvernement habenden Forderungen ergangenen Publicationen, siehe die provisorische Regierungs-Commission sich gemüßiget, noch folgendes zur allgemeinen Wissenheit und Nachachtung bekannt zu machen:

- 1) Werden alle diejenigen, welche ihre Reclamationen entweder mit gar keinen, oder nicht mit allen erforderlichen Beweisstücken bis hiezu hergelassen haben, aufgefordert, dieselben unvorzüglich und längstens innerhalb 14 Tage hieselbst noch einzureichen und zwar in Abschrift förmlich von den öffentlichen Behörden ihres Wohnortes, und in französischer Sprache, widrigenfalls sie es sich selbst bezumessen haben werden, wenn ihre Reclamationen ohne Erfolg bleiben.
- 2) Da in Betreff der verschiedenen Leistungen der Commünen, auch der Batterie-Baufosten, sowohl von den Commünal-Autoritäten generelle Designationen darüber eingereicht worden sind, als auch einzelne Eingeseffene ihre desfallsigen Forderungen besonders angegeben haben, so ist zur Befestigung aller zweckwidrigen Wiederholungen zwar verfügt worden, daß bey der Angabe dieser Reclamations-Gegenstände vorläufig die von den Commüne-Autoritäten (Bürgermeistern und Borgrten) eingereichten Angaben, indem für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben die Vermuthung obwaltet, zum Grunde zu legen seyen. Es haben jedoch, um deshalb ganz sicher zu seyn, diejenigen einzelnen Eingeseffenen, welche obgedachter maßen ihre dahin einschlagenden Forderungen besonders angegeben haben, innerhalb obiger 14 tägiger Frist spätestens bey ihren beykommenden Commünal-Behörden Erfindung einzuziehen, ob und in wie weit ihre besagten Forderungen in den von selbigen eingereichten generellen Designationen mit begriffen sind oder nicht, in welchem letzteren Fall die Commünal-Behörden angewiesen werden, die desfallsigen Nachträge ungesäumt einzuliefern.

Oldenburg, aus der provisorischen Regierungs-Commission, den 18 August 1814.

v. Brandenstein. Schloifer.

v. Harten.

1 Öffentliche Versteigerung, provisorischer Zuschlag.

Auf Antrag der majorennen Erben und minderjährigen Kinder Vormünder des zum Friedrich Augustengroden verstorbenen Hausmanns Siebelt Kemmers, als:

1) Tomke Kemmers, des Seeke Janßen, Hausmann, zum Sophiengroden wohnhaft, Ehefrau.

2) Zeite Kemmers, des Hausmanns Poppe Emken Müller Ehefrau, zu Stumpens wohnhaft.

3) Neeske Kemmers, des Hausmanns Ulrich Heeren, Ehefrau, zu Mederns wohnhaft.

Sämmtlich unter Authorisation ihrer Ehemänner.

4) Des Dienstknechts Hinrich Ehnsi Kemmers, bey Ulrich Heeren zu Mederns wohnhaft, und

5) Der beyden noch minderjährigen Kinder Eyte und Stienke Kemmers, Vormünder, des Müllers Reiner Willms Vergau, zur Sophien Mühle wohnhaft, und des Hausmanns Julfs Janßen Kemmers, jetzt wohnhaft zu Wiarden — und in Gemäßheit zweyer gehörig einregistrierten Erkenntnisse des Tribunals der ersten Instanz zu Jever, vom sechszehnten März und vom eilften August dieses Jahres, soll das diesen Erben zugehörige Landguth zum Friedrich Augusten Groden belegen, groß neun und sechzig dreypiertel Matten, nebst Behausung, Bachhaus und sonstigen Zubehörungen, welches von Sachverständigen nach der bey dem unterzeichneten Notar deponirten und gehörig einregistrierten Taxe, zu achttausend achthundert sieben und siebenzig Reichsthaler sechszehn Schaaf Gold, gewürdigt worden, mit allen darauf haftenden Lasten und Beschwerden auch Rechten und Gerechtigkeiten, am neunten September d. J. des Nachmittags um zwey Uhr, auf dem Rathskeller, bey dem Herrn Linz, öffentlich, den Meistbietenden, durch den unterzeichneten hiezu committirten Notar, Friederich Bernhard Thaden, in Jever wohnhaft, nach den bey demselben deponirten Bedingungen, welche daselbst einzusehen und für die Gebühr abschrisftlich zu haben sind, provisorisch zugeschlagen werden.

Jever d. 18 August 1814.

Friederich Bernhard Thaden, Districts Notar.

2 Öffentliche Versteigerung, provisorischer Zuschlag.

Auf Antrag der majorennen Erben und minderjährigen Kinder Vormünder, des zum Friedrich Augusten Groden verstorbenen Hausmanns Siebelt Kemmers, als:

1) Tomke Kemmers, des Seeke Janßen, Hausmann zum Sophiengroden wohnhaft, Ehefrau.

2) Zeite Kemmers, des Hausmanns Poppe Emken Müller, Ehefrau, zu Stumpens wohnhaft.

3) Neeske Kemmers, des Hausmanns Ulrich Heeren, Ehefrau, zu Mederns wohnhaft.

Sämmtlich unter Authorisation ihrer Ehemänner.

4) Des Dienstknechts Hinrich Ehnsi Kemmers, bey Ulrich Heeren zu Mederns wohnhaft, und

5) Der beyden noch minderjährigen Kinder, Eyte und Stienke Kemmers, Vormünder, des Müllers Reiner Willms Vergau, zur Sophien Mühle wohnhaft, und des Hausmanns Julfs Janßen Kemmers, jetzt wohnhaft zu Wiarden — und in Gemäßheit zweyer gehörig einregistrierten Erkenntnisse des Tribunals erster Instanz zu Jever, vom sechszehnten März und eilften August d. J., sollen die diesen Erben zugehörigen zwölf Matten, belegen auf dem neuen Augustengroden, welche von Sachverständigen nach der bey dem unterzeichneten Notar deponirten und gehörig einregistrierten Taxe, zu vierzehnhundert vier und neunzig Reichsthaler vierzehn Schaaf jeßn Bir Gold, geschätzt worden, mit allen darauf haftenden Lasten und Beschwerden, auch Rechten und Gerechtigkeiten, am neunten September dieses Jahres, des Nachmittags zwey Uhr, auf dem Rathskeller, bey dem Herrn Linz, öffentlich, den Meistbietenden, durch den unterzeichneten hiezu committirten Notar, Friederich Bernhard Thaden, in Jever wohnhaft, nach den bey demselben deponirten Bedingungen, welche daselbst einzusehen und für die Gebühr abschrisftlich zu haben sind, provisorisch zugeschlagen werden. Jever d. 18 Aug. 1814.

Friederich Bernhard Thaden, Districts Notar.

3 Öffentlicher Verkauf, provisorischer Zuschlag.

Zufolge einregistrierten Urtheils des Tribunals zu Jever vom 20ten July d. J. wornach der öffentliche Verkauf des hierin gedachten Immobilien-Guths erkannt worden und auf Antrag der Erben des zu Memershausen verstorbenen Landgebräuchers Cornelius Claesken Mehrings und seiner daselbst ebenfalls verstorbenen Ehefrau Anna Margretha Dierks, als:

- 1, der Catharina Elisabeth Mehrings in Assistenz ihres Ehemannes des Zinngießers Johann Herrmann Thiele, zusammen zu Jever wohnend,
- 2, der Anna Margretha Mehrings, in Assistenz ihres Ehemannes des Schiffers Jhnke Havn de Fromm, zum Hookstiel zusammen wohnend,
- 3, der Eilert Mehrings Gastwirth zum Küsterstiel und der minderjährigen Kinder,
- 4, Hinrich Dierks Mehrings,
- 5,



Mehring Mehriugs, 6, Helena Catharina Mehriugs, 7, Anke Margretha Mehriugs und 8, Maria Catharina Mehriugs, Borvänder, Cornelius Jcken Gummels, Landgebräucher zu Memershausen, jezt nach dessen Absterben Albert Gerriets junior, Landgebräucher zu Lammhausen, so wie des Nebenvormundes Albert Mieniets Egtz zu Idschenhausen, soll das von Cornelius Claeszen Mehriugs nachgelassene zum Küsterstel, Commüne Neuende sub No. 199 belegene Haus nebst Gartengrund aus 2 Wohnungen und 6 Grasen Landes bestehend, und von Hillert Gerriets Hiurichs und Gerd Behrens Harms heuerlich bewohnt, welches zusammen auf 886  $\text{r}\text{f}$  8 sch. Gold, eidlich taxirt worden, vor mir dem Notar Georg Albrecht Erdmann, wohnhaft zu Kniphausen, als durch das gedachte Erkenntniß mit dem Verkauf beauftragt, zu Kniphausen in einem der Zimmer des Notars am 1ten Sept. dieses Jahres, Nachmittags 5 Uhr, nach den vorzulegenden Bedingungen welche auch 8 Tage zuvor bey mir zur Einsicht zu bekommen, zum Verkauf aufgesetzt und den Meistbietenden provisorisch zugeschlagen werden.

Kniphausen, den 13 August 1814

G. A. Erdmann, Notar.

#### 4. Öffentlicher Verkauf, provisorischer Zuschlag.

Zufolge einregistrirten Urtheils des Tribunals zu Jever, vom 20 July d. J. wornach der öffentliche Verkauf des hierin gedachten Immobilien erkannt worden und auf Antrag der Erben des zu Memershausen verstorbenen Landgebräuchers Cornelius Claeszen Mehriugs und seiner daselbst ebenfalls verstorbenen Ehefrau Anna Margretha Dierks, als: 1, der Catharina Elisabeth Mehriugs in Assistenz ihres Ehemannes des Zinngießers Johann Hermann Thiele, zusammen zu Jever wohnend, 2, der Anna Margrethe Mehriugs in Assistenz ihres Ehemannes des Schiffers Jhuke Hayn de Fromm zum Hooftstel zusammenwohnend, 3, des Eilert Mehriugs Gastwirth zum Küsterstel und der minderjährigen Kinder, 4, Hinrich Dierks Mehriugs, 5, Mehriug Mehriugs, 6, Helena Catharina Mehriugs, 7, Anke Margrethe Mehriugs und 8, Maria Catharina Mehriugs, Vormänder, Cornelius Jcken Gummels, Landgebräucher zu Memershausen, jezt nach dessen Absterben, Albert Gerriets junior, Landgebräucher zu Lammhausen, so wie des Nebenvormundes Albert Mieniets Egtz zu Idschenhausen, sollen die von Cornelius Claeszen Mehriugs nachgelassene zum Neuender neuen Groden belegene drey Grasen, welche zu 124  $\text{r}\text{f}$  24 sch. 10 w. in Golde, eidlich taxirt worden, vor mir dem Notar Georg Albrecht Erdmann, wohnhaft zu Kniphausen, als durch das gedachte Erkenntniß mit dem Verkaufe beauftragt, zu Kniphausen in einem der Zimmer des Notars, am 2 Sept. dieses Jahres, Nachmittags 6 Uhr, nach den vorzulegenden Bedingungen, welche auch 8 Tage zuvor bey mir zur Einsicht zu bekommen, zum Verkauf aufgesetzt und den Meistbietenden provisorisch zugeschlagen werden.

Kniphauserstel, den 13 August 1814.

G. A. Erdmann, Notar.

#### 5. Öffentlicher Verkauf, provisorischer Zuschlag.

Zufolge einregistrirten Urtheils des Tribunals zu Jever vom 20 July d. J. wornach der öffentliche Verkauf des hierin gedachten Immobilien erkannt worden und auf Antrag der Erben des zu Memershausen verstorbenen Landgebräuchers Cornelius Claeszen Mehriugs, und seiner daselbst ebenfalls verstorbenen Ehefrau, Anna Margretha Dierks, als: 1, der Catharina Elisabeth Mehriugs, in Assistenz ihres Ehemannes des Zinngießers Johann Hermann Thiele, zusam-

men zu Jever wohnend, 2, der Anna Margrethe Mehriugs in Assistenz ihres Ehemannes des Schiffers Jhuke Hayn de Fromm, zum Hooftstel zusammen wohnend, 3, des Eilert Mehriugs Gastwirth zum Küsterstel und der minderjährigen Kinder, 4, Hinrich Dierks Mehriugs, 5, Mehriug Mehriugs, 6, Helena Catharina Mehriugs, 7, Anke Margrethe Mehriugs und 8, Maria Catharina Mehriugs, Vormänder, Cornelius Jcken Gummels, Landgebräucher zu Memershausen, jezt nach dessen Absterben Albert Gerriets junior, Landgebräucher zu Lammhausen, so wie des Nebenvormundes Albert Mieniets Egtz, Landgebräucher zu Idschenhausen, soll das von Cornelius Claeszen Mehriugs Wittve nachgelassene zu Memershausen Commüne Sengt worden, sub No. 104 belegene von Johann Alberts Jansen heuerlich verabmugt werdende Landguth, bestehend aus Wohnhaus mit Scheune, Backhaus, Garten, Kirchen- und Begräbnisstellen und 427 Matten Landes, welches zu 3305  $\text{r}\text{f}$  10 sch. Gold, eidlich taxirt worden, nebst einer Erbhener von 1  $\text{r}\text{f}$  18 sch. vor mir dem Notar Georg Albrecht Erdmann wohnhaft zu Kniphausen, als durch das gedachte Erkenntniß mit dem Verkaufe beauftragt, zu Kniphausen in einem der Zimmer des Notars am 2. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr, nach den vorzulegenden Bedingungen, welche auch 8 Tage zuvor bey mir zur Einsicht zu bekommen, zum Verkauf aufgesetzt und den Meistbietenden provisorisch zugeschlagen werden. Kniphausen, den 13. August 1814.

G. A. Erdmann, Notar.

#### 6. Öffentlicher Verkauf, provisorischer Zuschlag.

Zufolge einregistrirten Urtheils des Tribunals zu Jever vom 20. July d. J. wornach der öffentliche Verkauf des hierin gedachten Immobilien erkannt worden und auf Antrag der Erben des zu Memershausen verstorbenen Landgebräuchers Cornelius Claeszen Mehriugs und seiner daselbst ebenfalls verstorbenen Ehefrau Anna Margretha Dierks, als: 1, der Catharina Elisabeth Mehriugs in Assistenz ihres Ehemannes des Zinngießers Johann Hermann Thiele, zusammen zu Jever wohnend, 2, der Anna Margretha Mehriugs, in Assistenz ihres Ehemannes, des Schiffers Jhuke Hayn de Fromm zum Hooftstel zusammen wohnend, 3, des Eilert Mehriugs Gastwirth zum Küsterstel und der minderjährigen Kinder, 4, Hinrich Dierks Mehriugs, 5, Mehriug Mehriugs, 6, Helena Catharina Mehriugs, 7, Anke Margretha Mehriugs und 8, Maria Catharina Mehriugs, Vormänder, Cornelius Jcken Gummels, Landgebräucher zu Memershausen, jezt nach dessen Absterben, Albert Gerriets junior, Landgebräucher zu Lammhausen, so wie des Nebenvormundes Albert Mieniets Egtz, Landgebräucher zu Idschenhausen, soll das von Cornelius Claeszen Mehriugs, nachgelassene, zum Neuender alten Groden, Commüne Neuende belegene von Stittert Carlens Gerdes heuerlich verabmugt werdende Landguth, bestehend aus Wohnhaus mit Scheune und Backhaus, Garten, Kirchen- und Begräbnisstellen und 54 Grasen Landes, welches zu 2481  $\text{r}\text{f}$  13 sch. Gold, eidlich taxirt worden, vor mir dem Notar, Georg Albrecht Erdmann, wohnhaft zu Kniphausen, als durch das gedachte Erkenntniß mit dem Verkaufe beauftragt, zu Kniphausen in einem der Zimmer des Notars am 1. September d. J. Nachmittags 1 Uhr, nach den vorzulegenden Bedingungen, welche auch 8 Tage zuvor bey mir zur Einsicht zu bekommen, zum Verkauf aufgesetzt und den Meistbietenden provisorisch zugeschlagen werden. Kniphausen, d. 13. Aug. 1814. G. A. Erdmann, Notar.

7 Öffentlicher Verkauf, provisorischer Zuschlag.

Zufolge einregistrirten Urtheils des Tribunals zu Jever vom 20. July d. J. wornach der öffentliche Verkauf des hierin gedachten Immobilienguths erkannt worden, und auf Antrag der Erben des zu Memershausen verstorbenen Landgebräuchers Cornelius Claesken Mehrings und seiner daselbst ebenfalls verstorbenen Ehefrau Anna Margarethe Dierks, als: 1, der Catharina Elisabeth Mehrings in Assistenz ihres Ehemannes des Zinngießers Johann Hermann Thiele, zusammen zu Jever wohnend, 2, der Anna Margarethe Mehrings in Assistenz ihres Ehemannes des Schiffers Jhke Hayn de Fromm zum Hooftstel zusammen wohnend, 3, des Eilert Mehrings, Gastwirth zum Rüsersiel und der minderjährigen Kinder, 4, Hinrich Dierks Mehrings, 5, Mehring Mehrings, 6, Helena Catharina Mehrings, 7, Anke Margrethe Mehrings und 8, Maria Catharina Mehrings, Vormünder, Cornelius Jäken Gummels Landgebräucher zu Memershausen, jetzt nach dessen Absterben Albert Gerriets junior, Landgebräucher zu Sammhäusen, so wie des Nebenvormundes Albert Nieniets Egtz, Landgebräucher zu Idschenhausen, soll das von Cornelius Claesken Mehrings nachgelassene zu Rüsersiel Commüne Neuende sub No. 195 belegene, jetzt vom Gastwirth Eilert Mehrings bewohnt werdende Haus nebst Kirchen und Läger, Stellen und Garten, welches zu 562  $\text{r}\text{f}$  21 sch. in Gold, eidlisch taxirt worden, vor mir dem Notar Georg Albrecht Erdmann, wohnhaft zu Kniphausen, als durch das gedachte Erkenntnis mit dem Verkaufe beauftragt, zu Kniphausen in einem der Zimmer des Notars, am 1. September dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, nach den vorzulegenden Bedingungen, welche auch 8 Tage zuvor bey mir zur Einsicht zu bekommen, zum Verkauf aufgesetzt und den Meistbietenden provisorisch zugeschlagen werden.

Kniphausen, den 13. August 1814.

G. A. Erdmann, Notar.

8 Öffentlicher Verkauf, provisorischer Zuschlag.

Zufolge einregistrirten Urtheils des Tribunals zu Jever vom 20. July d. J. wornach der öffentliche Verkauf des hierin gedachten Immobilienguths erkannt worden, und auf Antrag der Erben des zu Memershausen verstorbenen Landgebräuchers Cornelius Claesken Mehrings und seine daselbst ebenfalls verstorbenen Ehefrau Anna Margrethe Dierks, als: 1, der Catharina Elisabeth Mehrings, in Assistenz ihres Ehemannes des Zinngießers Johann Hermann Thiele, zusammen zu Jever wohnend, 2, der Anna Margrethe Mehrings, in Assistenz ihres Ehemannes des Schiffers Jhke Hayn de Fromm zum Hooftstel zusammen wohnend, 3, der Eilert Mehrings, Gastwirth zum Rüsersiel und der minderjährigen Kinder, 4, Hinrich Dierks Mehrings, 5, Mehring Mehrings, 6, Helena Catharina Mehrings, 7, Anke Margrethe Mehrings und 8, Maria Catharina Mehrings, Vormünder, Cornelius Jhken Gummels, Landgebräucher zu Memershausen, jetzt nach dessen Absterben, Albers Gerriets junior, Landgebräucher zu Sammhäusen, so wie des Nebenvormundes Albert Nieniets Egtz, Landgebräucher zu Idschenhausen, soll das von Cornelius Claesken Mehrings nachgelassene zu Rüsersiel Commüne Neuende sub No. 198 belegene Haus nebst kleinen Garten, von Meine Meinen heuerlich bewohnt; welches zu 89  $\text{r}\text{f}$  25 sch. in Golde eidlisch taxirt worden, vor mir dem Notar Georg Albrecht Erdmann zu Kniphausen, als durch das gedachte Erkenntnis mit dem Verkaufe beauftragt, zu Kniphausen in einem

der Zimmer des Notars, am 1. Sept. d. J. des Nachmittags 6 Uhr, nach den vorzulegenden Bedingungen, welche auch 8 Tage zuvor bey mir zur Einsicht zu bekommen, zum Verkauf aufgesetzt, und den Meistbietenden provisorisch zugeschlagen werden. Kniphausen, d. 13. August 1814.

G. A. Erdmann, Notar.

9 Öffentlicher Verkauf, provisorischer Zuschlag.

Zufolge einregistrirten Urtheils des Tribunals zu Jever vom 20. July d. J. wornach der öffentliche Verkauf des hierin gedachten Landguths erkannt worden, und auf Antrag der Erben des zu Memershausen verstorbenen Landgebräuchers Cornelius Claesken Mehrings und seiner daselbst ebenfalls verstorbenen Ehefrau Anna Margaretha Dierks, als: 1, der Catharina Elisabeth Mehrings in Assistenz ihres Ehemannes des Zinngießers Johann Hermann Thiele, zusammen zu Jever wohnend, 2, der Anna Margrethe Mehrings in Assistenz ihres Ehemannes des Schiffers Jhke Hayn de Fromm zum Hooftstel zusammen wohnend, 3, des Eilert Mehrings Gastwirth zum Rüsersiel und der minderjährigen Kinder, 4, Hinrich Dierks Mehrings, 5, Mehring Mehrings, 6, Helena Catharina Mehrings, 7, Anke Margrethe Mehrings und 8 Maria Catharina Mehrings, Vormünder, Cornelius Jäken Gummels, Landgebräucher zu Memershausen, jetzt nach dessen Absterben, Albert Gerriets junior, Landgebräucher zu Sammhäusen, so wie des Nebenvormundes Albert Nieniets Egtz zu Idschenhausen, soll das von Cornelius Claesken Mehrings nachgelassene im Flecken Sengwarden belegene Haus, aus drei Wohnungen bestehend, nebst Gartengrund und Kirchen- und Begräbnißstellen, welches von Gerd Hinrichs Zellmann, Lammert Eden und Gerriets Peters Frank Witwe, heuerlich bewohnt wird, und welches zu 598  $\text{r}\text{f}$  17 sch. 10 w. Gold, eidlisch taxirt worden, vor mir dem Notar Georg Albrecht Erdmann, wohnhaft zu Kniphausen, als durch das gedachte Erkenntnis mit dem Verkaufe beauftragt, zu Kniphausen in einem der Zimmer des Notars am 2. Sept. dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr, nach den vorzulegenden Bedingungen, welche auch 8 Tage zuvor bey mir zur Einsicht zu bekommen, zum Verkauf aufgesetzt und den Meistbietenden provisorisch zugeschlagen werden.

Kniphausen, den 13. August 1814.

G. A. Erdmann, Notar.

10 Auf Antrag der majorennen und minorennen Erben resp. deren Vormünder, des verstorbenen Hausmanns Balster Jülfs, nemlich:

- 1) Anke Levers, Ehefrau des Landgebräuchers Johann Liarks Levers, im Kirchspiel Waddewarden.
- 2) Erte Gerriets, Landgebräucherin, wohnhaft zu Mayhausen.
- 3) Anna Margaretha Dierks, Ehefrau des Landgebräuchers Friederich Dierks, zu Glarrum.
- 4) Balster Jülfs, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Thein.
- 5) Heinke Jülfs, Landgebräucher, wohnhaft zu Thein.
- 6) Mehrest Jülfs, geborne Wewers, Landgebräucherin wohnhaft zu Thein, als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter, Leite Catharine Jülfs.

und in Gemäßheit eines am 22. August 1814 einregistrirten Erkenntnisses des Tribunals erster Instanz zu Jever vom 11. August 1814, soll das den benannten Erben zugehörige auf dem Grunde belegene Landguth, welches aus 82  $\frac{1}{2}$  Grasen des besten Kleylandes, nebst Wohnhaus, Scheune, Backhaus Garten, Kirchen und Lägerstellen besteht, und vermög den

Kirchspiel Winsen, welches jetzt von Hojo Bremers Fußs bewohnt wird, und in einem Wohnhause, Scheune, 2 Gärten und 7 Matten besten Kleilandes, auf May 1815 anzutreten, verkaufen oder verheuern. Liebhaber zu dem einen oder andern können sich bey ihm einfinden und accordiren.

3 Da weil Christian Vogler sich mit seiner Familie und Habe der Armenanstalt in St. Jost hingegeben hat: so werden diejenigen, welche auf den Nachlaß desselben Ansprüche haben, ersucht, solche anzugeben, und sich zu dem Ende am 6 September Vormittags 10 Uhr in der Pastorei hieselbst einzufinden, daß mit ihnen das Weitere verabredet werden möge.

St. Jost d. 25 Aug. 1814.

Die Special: Armen Inspection.

4 Wer das Hedorfer Pastoreiland, im Ganzen, oder theilweise, zu heuern wünscht, kann sich in dieser Woche bey mir melden.

Kirchhoff, Pr.

5 Um Michaelis oder sogleich kann einen Lehrling von honeter Herkunft der im rechnen und schreiben geübt ist, gebrauchen. Nächstens erhalte gutes feines Jagdpulver und alle Sorten Hagei, Schocolade und beste Rostenen. &c.

W. Jariß, Kaufm. am neuen Markte.

6 Unterzeichneter fodert hiedurch alle diejenigen, welche von dem zu Altgarmstiel verstorbenen ehemaligen Gastwirth Hinrich Serdes Becker, aus irgend einem Grunde zu

fodern haben, sich am 4 September d. J. des Nachmittags um 3 Uhr, mit ihre Rechnungen in des weil. Hurr. Serdes Beckers Wittwen Hause zu Altgarmstiel einzufinden, damit man eine richtige Uebersicht der Masse erhält. Auch ersucht er alle diejenigen, so etwas an erwähnter Masse schuldig sind, in Zeit 4 Wochen an ihm Zahlung zu leisten.

Friderikensfel d. 15 August 1814.

Jave Eiben Müller.

7 Von Hamb. Holz als: Schiere 1 Zoll und 1/2 Zoll Diehlen, Schaldiehlen, 3 und 4 zollige Posten und spanische Balken, habe wieder ansehnlichen Vorrath erhalten und kann selbiges billiger als vorhin geben. Nachrichtlich bemerke, daß dieses Holz schon vor drey Jahren geschnitten und daher ganz trocken ist und gleich verarbeitet werden kann. Auch habe bestes engl. Mühlenblech erhalten, welches sehr billig verkaufe; engl. Kreuz und C. Blech erhalte nächstens.

Feber,

B. C. Boiken.

8 Spielkarten zu billigen Preisen bey.

J. F. Trendel Wittwe & Sohn.

9 Seit 5 Jahren sind mir 6 Notendücker mit ein Gutertal unter dem Titel: Pteyl und Heiden, abhänden gekommen. Der ehrliche Besitzer wird gebeten, selbige gegen eine Vergütung von 18 Sch. an mich zurück zu geben.

D. Dierken.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu Lübek, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. &c.

Thun kund hieunt:

Seit Unserer Rückkehr in die Mitte Unserer geliebten Unterthanen ist Unser angelegentlichstes Bestreben dahin gerichtet gewesen, die demselben mit der französischen Herrschaft aufgedrungene fremde Verfassung und Geseze deren Unangemessenheit, Mängel und Nachtheile durch die traurige Erfahrung weniger Jahre klar genug bewiesen sind, baldmöglichst aufzuheben, und die alten, deutscher Denkungsart, heimischen Sitten und Bedürfnissen angemessenen, und, mancher noch auszufüllenden Lücke ungeachtet, zu Beförderung des wahren Staatszwecks erprobten Rechten und Staatsverwaltungs-Formen wieder herzustellen.

Wie erwünscht aber auch der schnelle Wechsel dieser Geseze, sowohl nach der innern Beschaffenheit als nach den äußeren Gründen der Einführung beyder, Uns und Jedem Unserer Unterthanen sein mußte; so konnte doch eine plötzliche Aufhebung aller Anwendbarkeit der mehrere Jahre hindurch bestandenen fremden Rechte, eine völlige Vernichtung der in alle öffentliche und Privat-Verhältniße eingedrungenen Folgen ihrer bisherigen Anwendung, weder möglich, noch mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinbarlich gefunden werden. Die Bestimmung der

Grenzen ihrer ferneren Anwendbarkeit und des Ueberganges aus dem bisherigen in den wieder herzustellenen Rechtszustand erforderte eine sorgfältige und genaue Prüfung und Vergleichung beyder; damit auf der einen Seite nicht die als wohlerworben angesehenen Rechte ohne Noth verlegt; und auf der andern nicht unpassenden und schädlichen fremden Einrichtungen eine längere Dauer gestattet, und, durch ihre Berührung mit den einheimischen, neue Rechtsverwirrungen herbeigeführt würden. Zugleich schien dieser Zeitpunkt der günstigste um mehrere schon früher von Uns beabsichtigte Verbesserungen in der Staatsverwaltung, so wie die Ergänzung mancher Lücke und eine größere Einheit in Form und Materie der Gesezgebung ins Werk zu setzen.

Um diese wichtigen und mühevollen Arbeiten konnte gleichwohl nicht sofort Hand gelegt werden, weil Unsere nächste Sorge auf die Landesbewaffnung und die Austräumung der dazu erforderlichen Mittel, gerichtet sein mußte, um nach den Kräften des Landes zur Sicherung desselben nach Außen, mitzuwirken. Um so nothwendiger war es, die eingeführte Staats- und Rechts-Verwaltung, — der Stockung, worin Wir solche ontrefen, enthoben, — vorerst noch provisorisch fortdauern zu lassen, und darin nur das zu ändern, was die veränderte Lage des Landes nothwendig, und die Verhütung größerer Nachtheile dringend machte. Nachdem aber durch die, alle Erwartung übertreffenden Ereignisse unserer Lage der Friede der Welt und Ruhe dem Vaterlande geschenkt, wollen Wir nicht länger Anstand nehmen, als erste Frucht der glücklichen Beendigung des großen Kampfes, Unseren geliebten Unterthanen die Wiederherstellung des alten ersehnten Rechts-Zustandes anzukündigen; wenn gleich, was Wir zu Verbesserung der Gesezgebung beabsichtigen, nur erst zum Theil hat ausgeführt werden können.

Zu diesem Zweck haben Wir die Verordnung zur Au-



hebung des französischen Rechts, Wiederherstellung der alten Gesetze, und Bestimmung des Ueberganges aus dem einen Rechts-Zustande in den anderen, entworfen lassen und nach sorgfältiger Prüfung genehmigt; und Wir befehlen hiemit allen Unseren Gerichten, und anderen Staats- Behörden, so wie allen Einwohnern dieses Herzogthums, und der Herrschaft Fehrb., danach in allen Stücken zu verfahren und sich zu achten; indem Wir zu denselben das landesväterliche Vertrauen hegen, daß sie mit der Liebe zu dem ihnen wieder gegebenen Rechte auch die alte Rechtlichkeit, Treue und Glauben in deutschen Herzen bewahrt haben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens; Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insignis.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25 July 1814.

(L.S.)  
(D.)

Peter.

Fr. u. D. Lenz.

### Verordnung zu Aufhebung des Französischen Rechts, Wiederherstellung der alten Gesetze, und Bestimmung des Ueberganges aus dem einen Rechts-Zustande in den anderen.

#### Gesetzeswechsel.

§. 1. Von dem 1. October d. J. an werden alle von dem Kaiserlich-Französischen Gouvernement den Einwohnern des Herzogthums Oldenburg aufgedrungene und bisher noch zu Verhütung größerer Rechtsverwirrung provisorisch behaltene Gesetze aufgehoben, und es treten für die privatrechtlichen Verhältnisse die älteren Gesetze und Gewohnheiten, wie solche vor dem 28 Febr. 1811 bestanden, (soweit nicht bereits durch die seit dem 1 Decemb. 1813 erlassenen Verordnungen etwas Anderes bestimmt ist oder durch diese Verordnung bestimmt wird) in Strafsachen aber das unter dem Titel: Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgische Lande — zu publicirende Gesetz, in Kraft. Die Bestimmung über andere Theile des öffentlichen Rechts bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

#### Grundsatz für den Uebergang der Rechtsverhältnisse.

§. 2. Diesemnach nehmen mit dem 1. October dieses Jahres alle aus den Französischen Gesetzen unmittelbar fließende Rechte und Verbindlichkeiten (vorbehaltlich dessen, was Kraft des Titels solcher Rechte früher erworben ist) ein Ende, und es treten von da an die aus den wieder hergestellten Gesetzen und Gewohnheiten entspringenden Rechte an deren Stelle. Dahingegen bleiben alle zunächst aus Handlungen, einseitigen oder vertragmäßigen, erlaubten oder unerlaubten, die erwirktlich während des Bestandes der Französischen Gesetze nach Bestimmung derselben vorgegangen sind, mithin auch alle aus rechtskräftigen Urtheilen, entstandenen Privat-Rechte einem Jeden auch in Zukunft selbst in demjenigen gesichert, was sie den Verfügungen des wieder hergestellten Rechts zuwider enthalten, es mag vor dem 1 Oct. d. J. bereits darauf geklagt seyn oder nicht. Auf der anderen Seite sollen aus Handlungen, die während der Dauer der Französischen Gesetze entstanden sind und denen diese Gesetze keine rechtliche Wirkung belegen durch Wiederherstellung der alten Gesetze keine Ansprüche von neuem erwachsen. Dieser Grundsatz soll unter folgenden Modificationen und Bestimmungen Anwendung finden.

#### Anwendung und Modification bey einzelnen Rechts-Verhältnissen Väterliche Gewalt.

§. 3. Die Rechte der väterlichen Gewalt treten über alle, die vom 1sten October d. J. noch unter derselben stehen, sowohl in Hinsicht der Person, als der Güter, in dem Maße ein, wie sie im wieder hergestellten Rechte bestimmt sind. Diesemnach lebt der durch das letztere dem Vater gegebene Nießbrauch am Vermögen des nicht emancipirten Sohnes, wenn derselbe auch das 18te Jahr schon überschritten hat, wieder auf; und der

durch das Französische Recht der Mutter gegebenen Nießbrauch nimmt mit diesem Zeitpunkt ein Ende. Die emancipirten Minderjährigen behalten, so lange sie sich dessen nicht unwürdig zeigen, ihre durch die Emancipation erlangten Rechte; bleiben aber auch den Beschränkungen unterworfen, welche das Französische Recht in Hinsicht ihrer bestimmt, u. sind, wo dasselbe neben dem Curator die Einwilligung anderer Autoritäten erfordert, an das competente Puppillen-Collegium gewiesen.

#### Vormundschaft.

§. 4. Alle über Minderjährige bestellten Vormünder bleiben vorläufig in ihrem Amte u. ihre Nebenvormünder treten als Mitvormünder ein. Die Gerichte, welchen die Obervormundschaft obliegt, werden über die definitive Beibehaltung der einen wie der andern entscheiden, sie zur Eidesleistung und Sicherheits-Bestellung anhalten. Unterdessen sind sie vom 1. October d. J. an in Verwaltung ihres Amtes an die Vorschriften des wieder hergestellten Rechts, insbesondere an die Anweisung für die Vormünder vom 4ten Juny 1783 gebunden.

Auch die von den Gerichten wegen Verstandeschwäche oder Verschwendung nach den Vorschriften des Französischen Rechts angeordnete Interdiction oder Beistandschaft bleibt in Bestand, bis sie gerichtlich wieder aufgehoben oder modificirt wird.

Die Erben eines für abwesend Erklärten, welche in den Besitz des Vermögens desselben gesetzt sind, behalten im Falle seiner Rückkehr die im Französischen Rechte ihnen zugestandene Quote der Einkünfte bis zum 1sten October d. J.

Von diesem Tage an wird ihr rechtliches Verhältniß nach der Verordnung vom 31 October 1740 beurtheilt.

#### Volljährigkeit.

§. 5. Die Volljährigkeit tritt mit dem 1sten October d. J. im ganzen Umfang des Herzogthums, unter Abschaffung der bisherigen statutarischen Verschiedenheiten, mit dem vollendeten 24sten Jahre ein. In dessen behält die sowohl nach Statuten, als nach dem Französischen Gesetz bereits erlangte Volljährigkeit ihre Wirkung.

#### Verhältniß unter Ehegatten.

§. 6. Unter Ehegatten, die sich während der Herrschaft des Französischen Rechts verheirathet haben, wird

I) das persönliche Verhältniß, mit allen sich darauf beziehenden Rechten und Pflichten, so wie die Zulässigkeit der Klagen auf Nichtigkeit der Ehe, Scheidung oder Trennung von Tisch und Bette, selbst in anhängigen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Rechtsfällen, lediglich nach den wiederhergestellten Rechten beurtheilt, ohne Rücksicht auf etwaige denselben zuwider laufende vertragmäßige Bestimmungen.

II) in Hinsicht des Vermögens geben

1. die auf rechtsbeständige Weise errichteten Chestiftungen, so wie die zu deren Erklärung u. Ergänzung im Französischen Rechte gegebenen Vorschriften die Norm. Es bleibt aber den Ehegatten unbenommen, solche, soweit es die wieder hergestellten Rechte erlauben, abzuändern; doch können solche Abänderungen künftig gegen dritte Personen, welche ein rechtsbegründetes Interesse daran haben, nur dann angeführt werden, wenn sie in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht und in die Hypothekbücher eingetragen sind.

2. Sind keine vertragmäßige Bestimmungen gemacht, so steht den Ehegatten ebenfalls frey, solche soweit die wieder hergestellten Rechte erlauben, noch fest zu errichten, und nach der eben gegebenen Vorschrift bekannt zu machen. Ist solches aber bis zum ersten October d. J. nicht geschehen, so treten sie mit diesem Termin stillschweigend unter das Güterverhältniß, welches die wieder hergestellten Gesetze an den Stand oder Wohnort knüpfen, worin sie sich zu der Zeit befinden.

In jedem Falle bleiben den Gläubigern alle Rechte aus dem Verhältniß, welches zur Zeit der Entstehung ihrer Forderungen unter den Eheleuten bestand, vorbehalten. Die Ehegatten, welche Güter, die bisher gemeinschaftlich waren, theilen wollen, müssen sich daher mit den Gemeinschafts-Gläubigern auseinandersetzen, und sowohl auf den Fall, da dies nicht thätlich ist, als zur Verhütung künftiger Streitigkeiten bey Erbfällen, den Bestand des aus der gemeinschaftlichen Masse gesonderten Vermögens gerichtlich constatiren, widrigenfalls bey einem darüber entstehenden Prozesse in Ansehung alles zur Zeit der Klage oder (bey Erbfällen) des Todes, vorhandenen Mobiliar- und Capital-Vermögens verurtheilt werden soll, daß es zu der Gütergemeinschaft des Französischen Rechts gehört habe.

(Der Beschluß im folgenden Stücke.)

bey dem unterzeichneten Notar deponirten und bestätigten Tage der Sachverständigen auf 6506  $\text{R}\text{th}$  25  $\text{S}\text{ch}$ . 10 w. gewürdigt worden, durch den Notar Gerhard August Frerichs welcher vermöge des angeführten Erkenntnisses zu diesem Geschäfte committirt worden, öffentlich nach den bey dem Notar deponirten Bedingungen verkauft werden, und soll der präparatorische Zuschlag am [14] vierzehnten September d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Herrn Linz auf dem Rathhause zu Jeder erfolgen.

Gerhard August Frerichs, Notar.

11 Der Herr Friedrich Christians will 50 bis 60 Stück Grasfüllen von der besten Qualität, aus dem Herzogthum Oldenburg gezogen, am Sonnabend den 10 Sept. d. J. Morgens 10 Uhr, bey dem von dem Herrn Jaeger bewohnten Gasthose zum schwarzen Adler, auf 18 Wochen Zahlungszeit, durch einen der Herren Districts Notaire vergaunt lassen.

12 Gerd Siems Schipper zum Friederikensiel will das, von ihm bewohnte Landguth, bestehend aus gutem Hause Scheune, Backhaus, Garten und drey und sechszig Matten besten alten Friederikengrodenlandes, auf sechs Jahre, von May 1815 angerechnet, am Montage d. 12 Sept. d. J. Nachmittags 3 Uhr, zu Friederikensiel, in Anton Dirks Hooften Krughause daselbst verheuern, auch sind die Bedingungen vorher bey mir einzusehen. Carlrichs Notar.

13 Gerd Siems Schipper zum Friederikensiel will das, von Johann Hülers Oltmanns bewohnte Haus zum Friederikensiel nebst Gartengrund, welches auf May 1815 beuerlos ist, am Montage den 12 Sept. d. J. Nachmittags 4 Uhr, in Anton Dirks Hooften Krughause zum Friederikensiel, öffentlich verkaufen; auch sind die Bedingungen vorher bey mir einzusehen. Carlrichs Notar.

Der Herr Behrend Westendorp Viebes will sein von dem Herrn Lübbe Christian Harfen erkauftes, vorhin zur Krugwirthschaft benutztes, jetzt von Isaac Levie Zeilmann neuerlich bewohntes Haus, zum Rüsteriel, am Donnerstag den 1 September, Nachmittags 3 Uhr, zu Jeder, in dem von dem Herrn Jaeger bewohnten Gasthof zum schwarzen Adler, am alten Markt, öffentlich verkaufen.

Der Districts Notar Carlrichs.

15 Die Erben des Herrn Oberamtmanns Schneiders wollen ihr bey Neuende in Jeversland belegenes Landguth, bestehend aus Haus, Scheune, Barstille, Garten, Kirchen- und Lägerstellen zu Neuende, und 67½ Grafe Ackerlandes, ferner 4 Frey Grafe ebendaseibst belegen, welche Stücke um May 1816 pachtlos sind, jedes besonders, am Sonnabend den 3 September, Nachmittags 3 Uhr, zu Jevers, in dem von dem Herrn Jaeger bewohnten Gasthose zum schwarzen Adler, öffentlich, durch mich verkaufen, und sind die Bedingungen bey mir einzusehen. Auch sind die Erben geneigt es vorher aus der Hand zu verkaufen, zu welchem Ende man sich bey dem Herrn Prediger Schneidemann zu Roggenstede und bey mir melden kann. Wenn aber der Verkauf privatim geschehen sollte: so soll der auf den 3ten Septemb. angezeigte öffentliche Verkauf zeitig vorher aufgerufen werden.

16 Der Grefrier Lämmen will am Mittwoch den 31 August Nachmittags 2 Uhr 15 bis 20 Fuder wohlgenommenes Heu am Hooftwege zu Ende des Langenriffs, auf 12 Wochen Zahlungszeit, meistbietend verkaufen; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

17 Am Montage den (12) zwölften September d. J. und folgenden Tagen, soll in dem Hause der Madame Hamerschmidt zu Jeder eine große Bücher Sammlung, enthalten:

1) Die nachgelassene Bibliothek des Herrn Doctor juris Heinemeyer, größtentheils juristischen Inhalts. Diese einige tausend Bände enthaltende Bibliothek besteht übrigens in Werken aus allen Fächern der Wissenschaften, einer ansehnlichen Sammlung Landkarten u. Kupferstichen, wovon die besseren in Rahm und Glas gefaßt, und vor dem Verkaufe zu versehen sind.

2) Die Bibliothek des verstorbenen Herrn Raths Krell, welche größtentheils aus juristischen und belletristischen Büchern besteht.

3) Eine Sammlung Bücher vermischten Inhalts, sel. Herrn Joh. Friderich Trendel-Frau Wittve und Sohn gehörig.

4) Die nachgelassene Bibliothek des sel. Herrn Pastor Toel zum Sande, größtentheils aus theologischen und philosophischen Büchern bestehend, und

5) Eine andre Sammlung von schön wissenschaftlichen Büchern, durch einen der Herren Districts Notaire, öffentlich, meistbietend vergantet werden, und wollen sich die Liebhaber dazu einfinden.

18 Der Kaufmann Herr Carlrich Viebes will am Mittwoch den 14 September Nachmittags 2 Uhr in des Bernh. Westendorp Viebes Wirthshaus zum Hornerstel einen von Jacob Holst und Heyn von Deseu ebendem besahrenen Ewer, circa 20 Lasten groß, öffentlich, durch den unterzeichneten Notar verkaufen lassen, und ist das Inventarium des Schiffes zu jeder Zeit bey dem Verkäufer zur Einsicht zu haben. Erdmann.

19 Der Kaufmann Herr Franz Kaver von Schrenk, auf Catharinenfeld bey Aurich, will diese kaum eine halbe Stunde von der Stadt, unmittelbar am Treckstiege, liegende Beschickung entweder aus freyer Hand verkaufen, oder öffentlich verpachten.

Sollte sich zu dem Ganzen kein Liebhaber finden: so ist er wohl geneigt, das Gut in 2 Haupttheilen abzugeben, nemlich:

I. Das Vorder und Hintergebäude, mit der in dem letztern befindlichen, auf Schiedammer Manier eingerichteten Geneverbrennerey, wozu ein kupferner 2 Saßs Kessel mit Helm, 1 dito Distillir Kessel mit Helm, und sonstige Geräthschaften von der besten Qualität gehören, übrigens zu einer Wohnung für eine bewährte Familie und zu einer ländlichen Oeconomie, mit Viehmast verbunden eingerichtet, nebst einem großen, auf englische Art mit Gebäcken, Obstbäumen, Fischteichen und dergleichen, angelegten Garten, sodann 42 Diematen Landes, theils zum Weiden, theils zum Mähen, vorzüglich aber zur Getrayde-Cultur, nutzbar;

II. Das ansehnliche Branerey-Gebäude, welches eine Malz-Dorre, 2 Keller eine Malzkammer und eine Wohnung enthält, mit Geräthschaften, worunter zwey kupferne Braueffeln von circa 12 und 6 Tonnen, 3 Rupen und eine Unterbacke, ein Kühltisch, und so weiter, nebst einem großen Garten.

Etwas Kaufsüchtige werden ersucht, sich in den nächsten 14 Tagen bey d. Hrn. Besitzer daselbst oder bey dem Unterzeichneten zu melden.

Im Fall des Nichtverkaufs, und wenn keine andere Anzeige, wenigstens 8 Tage vorher geschieht, soll die Ver-



nachtung am Dienstage den 20 Septbr. dieses Jahres des Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthose des Herrn Uphoff auf dem Viqueur-Hofe zu Aurich Statt haben.

Die Landereyen können sogleich die Gebäuden, das Geräthe und die Gärten aber erst auf d. 1 May 1815 angestretet werden. Aurich d. 23 August 1814.

H. L. Kramer, Notair.

20 Öffentlicher Verkauf, Anzeige eines vorläufigen Zuschlags.

Auf Antrag der großjährigen und minderjährigen Erben der verstorbenen Gerriet Peters Wittwe zu Rüsterfel, als: erstlich deren verstorbenen ältesten Sohnes, Johann Peters Tochter, Elisabeth, Ehefrau des Landgebräuchers Edo Jeps zu Heppens mit ihrem Ehemanne, zweytens, deren jüngster Sohn, Gerriet Peters, Gastwirth zum Rüsterfel, drittens deren älteste Tochter, Nixte Margarethe, des Landgebräuchers Bentert Ludwig Eilers in Hedderwarder Kirchspiel Ehefrau mit ihrem Ehemanne, viertens, deren verstorbenen zweite Tochter Welmerich, verheurathet gewesen mit Marten Hedden Claßen, nachgelassene Tochter Elisabeth, Ehefrau, des Landgebräuchers Carsten Harms zum Patenser alten Deich, mit ihrem Ehemanne und deren beyde minderjährige Söhne, Gerriet und Claß, Vormünder Claß Gerdes Claßen und Mins Gerdes Gummels, beyde Landgebräucher im Niender Kirchspiel, fünftens deren verstorbenen dritte Tochter Elisabeth, mit dem verstorbenen Johann Buscher verheurathet gewesen, nachgelassene minderjährige Kinder, Johann und Gerriet, Vormünder Johann Beorens und Gerriet Peters, ersterer Landgebräucher letzterer Gastwirth, beyde im Niender Kirchspiel wohnhaft, sechstens, deren verstorbene vierte Tochter Anna Judith, verheurathet gewesen mit dem gleichfalls verstorbenen Poppe Jeps nachgelassene minderjährige Kinder Elisabeth und Meheelt, Vormünder Ricklef Ricklefs und Christina Harms, beyde Landgebräucher im Niender Kirchspiel und in Gemäßheit eines am fünf und zwanzigsten August eintaufend achthundert und vierzehn, von dem Tribunale zu Jever erlassenen gehörig einregistrierten Erkenntnisses, soll das den genannten Erben der verstorbenen Gerriet Peters Wittwe zugehörige Wohnhaus zum Rüsterfel, mit Scheune Kirchen- und Lägerstellen, mit zwey und zwanzig Grafen Landes bey Rüsterfel belegen, und welches von den beedigten Taxatoren Johann Poppe Ricklefs, Hans Friederich Graepel und Mehno Gerdes, auf die Summe von neunhundert und sechs und sechzig Rthlr. und achtzehn Schaaf taxiret worden, durch den unterzeichneten Notar, welcher vermöge obgedachten Erkenntnisses des Tribunals erster Instanz zu Jever, zu dem Verkaufe committirt worden, auf dem Grunde der bey demselben deponirten Bedingungen, öffentlich, den Meistbietenden verkauft werden, und soll der präparatorische Zuschlag am (17) stehenzehnten September d. J. des Nachmittags zwey Uhr, in des Gastwirth Gerriet Peters Wohnhause auf Rüsterfel erfolgen. Jever, den 27 August 1814.

Jürgens, Notar.

21 Der Herr Johannes Erhinger als Vormund des wl. Anton Diederich Wilhelm Schröder Sohnes, Christian Hermann Wilhelm Schröder, will dessen Vaters nachgelassene Mobilien bestehend in Silber, Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Betten, Stühlen, Tischen, Schränken, einer Wanduhr, einer silbernen Taschenuhr, einer Cariole mit Geschirr, 2 engl. Satteln mit Säumen, verschiedene Manns Kleidungs-

sachen und weiter zum Vorschein kommenden Sachen, am Freitage den 9 Septbr. Morgens 10 Uhr, durch einen der Districts Notaire auf 12 Wochen Zahlungszeit in des Pupillen Hause am alten Markte, mit Zustimmung des Gegenwärtigen Herrn Andreas Daniel Franke, verganten lassen.

22 Andreas Leonhard Wittwe will ihr von dem Schneider Lücken bewohntes Haus im Hopfenzaun, am Sonnabend den zehnten Septbr. Nachmittags 5 Uhr, in d. Hrn. Remmers Hause zum schwarzen Bären verkaufen lassen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

23 Der Brauer und Gastwirth Herr Eime Haaren Martens zu Carolinensiel, will seinen auf der Friederichs-Grode zwischen dem Siel und der Friederichs-Schleuse liegenden Platz, bestehend aus fünfzig Diemathen vortreflichen Grodenlandes mit sehr guter geräumiger Behausung, schönem Garten und sonstigen Zubehör, am 7. September 1814, um präcise zehn Uhr, Vormittags, in seiner Wohnung zu Carolinensiel, im Ganzen oder stückweise verkaufen lassen.

Der gedachte Platz ist zum letztenmal stückweise für 875 Rthlr. Gold verpachtet.

Die Verkaufsbedingungen sind zehn Tage vor dem Verkauf bey dem Hrn. E. H. Martens und dem Unterzeichneten durchzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu haben. v. Wicht.

Öffentliche Verheuerungen.

1 Menno Hinrichs Wennen will seiner Ehefrauen zugehöriges Haus im Hohenfischer Loge stehend, welches zur Zeit von dem Kaufmann Herrn Starck Janssen bewohnt wird, und worinn seit einer langen Reihe von Jahren die Gewürz und Ellenhandlung auch die Bäckerprofession in allen Arten Gebäckes mit Nutzen betrieben worden, am Sonnabend den 10 September d. J. des Nachmittags 4 Uhr, in Eybe Behrens Wirthehause, nach den daselbst alsdann vorzuliegenden Conditionen, welche auch vorher bey dem Eigener eingesehen werden können, öffentlich und meistbietend, auf einige, May 1815 angehende Jahre, verheuern; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Säderhausen d. 16 August 1814.

2 Die Vormünder über weiland Cornelius Harms Erben sind entschlossen ihrer Pupillen zugehöriges Landguth im Sillensläder Kirchspiel belegen, groß 64 Matten besten Kleiandes, der sogenannte groß Spieker, nebst Kessel und Kohlgarten, am Donnerstage als den 8 Sept. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in des Hoya Ihncken Wirthehause zu Sillensläde öffentlich zu verheuern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Notifications.

1 Der Commissionrath Sprenger will sein unter No. 215 stehendes, von den Eischler Buchholz bewohntes Haus, von May 1815 ab an, verheuern. Liebhaber dazu wollen sich gefälligst bey ihm melden. Jever den 26 August 1814.

2 Claas Fremers Claassen zu Minfen ist willens seine Landhäuslingsstelle in der Nähe des Forumerstel in